

**EIN KURZER LEITFADEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- Lohnt es sich überhaupt, für eine Anwältin oder einen Anwalt Geld auszugeben?
- Sind Anwaltsgebühren gesetzlich geregelt?
- Was kosten zivil-, arbeits-, verwaltungs- und finanzrechtliche Angelegenheiten?
- Was kosten straf- und bußgeldrechtliche Angelegenheiten?
- Was kosten sozialrechtliche Angelegenheiten?
- Was ist Beratungshilfe, was ist Prozesskostenhilfe?
- Ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll?

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Hinweise auf das Gebührenrecht sind nicht vollständig. Sie verschaffen lediglich einen Überblick über das Gebührensystem.

Der Begriff Rechtsanwalt bzw. Anwalt wird als Berufsbezeichnung verwendet; daher wurde auf durchgehende geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

Herausgeber und verantwortlich:  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
D-10179 Berlin  
Telefon: 030 - 28 49 39-0  
Telefax: 030 - 28 49 39-11  
Internet: www.brak.de  
E-Mail: zentrale@brak.de

Gestaltung und Grafik:  
www.lorenz-com.de

Fotos:  
DiAgentur Elke Stolt  
Druck:  
Hans Soldan Druck GmbH  
D-45356 Essen  
Nachdruck – auch auszugsweise – aus dem Inhalt des Leitfadens ist nur mit Quellenangaben gestattet.

2. Auflage 2004  
Stand: 01.07.2004

**LOHNT ES SICH ÜBERHAUPT, FÜR EINE ANWÄLTIN ODER EINEN ANWALT GELD AUSZUGEBEN?**

Meistens durchaus. Wenn man durch anwaltlichen Rat einen aussichtslosen Prozess vermeiden kann, so liegt der Vorteil auf der Hand. Gewinnt man einen Prozess mit anwaltlicher Hilfe, so wird die gegnerische Partei am Ende meist zur Kostenerstattung verpflichtet. Und wer rechtsschutzversichert ist, dessen Kosten werden ohnehin übernommen. Wer einen wichtigen Vertrag schließen will, sollte auch den Rat eines Anwalts einholen. Dies spart unter Umständen Kosten und Ärger und gibt die Sicherheit eines ausgewogenen Ergebnisses.

In jedem Fall gilt:  
**Der Rechtsanwalt ist gesetzlich dazu verpflichtet, unnötige Kostenrisiken für seinen Mandanten zu vermeiden und ihn entsprechend zu beraten.**  
**Ist das Honorar des Anwalts vom Gegenstandswert abhängig, muss der Anwalt seinen Mandanten hierüber informieren.**

**Häufig wird das „Honorar“ eines Anwalts mit seinem „Gewinn“ verwechselt. Es ist jedoch nur sein „Umsatz“, und der Anwalt muss davon seine gesamten Kosten (Personal, Miete, EDV-Anlage, Literatur, Fortbildung und schließlich auch die Haftpflichtversicherung) begleichen.**

**SIND ANWALTSGEBÜHREN GESETZLICH GEREGET?**

Ja. Gesetzliche Basis für das Honorar in Deutschland ist ab 1.7.2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es unterscheidet **Festgebühren** und **Rahmengebühren**. **Festgebühren** fallen meist für gerichtliche Tätigkeiten im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. **Rahmengebühren** sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor. Die Gebührentatbestände sind im Vergütungsverzeichnis als Anlage zum § 2 Abs. 2 RVG aufgelistet und mit den entsprechenden gesetzlichen Gebührevorschriften versehen. Ab dem 1.7.2006 ist für die Beratung und für die Erstattung von Rechtsgutachten sowie für die Mediation keine konkret bestimmte Gebühr mehr vorgesehen. Der Rechtsanwalt und der Mandant sollen eine **Honorarvereinbarung** über die Rechtsanwaltsgebühren treffen.

**Besonders in den Vereinigten Staaten ist das „Erfolgshonorar“ ein Begriff. Wenn dort ein Geschädigter Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangt, wird oft vereinbart, dass der Anwalt nur im Erfolgsfall ein Honorar erhält, dafür aber mit einem sehr hohen Prozentsatz am Ergebnis beteiligt wird. Solche Erfolgshonorare sind nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte in Deutschland unzulässig.**

**Gebührenvereinbarungen**, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind zulässig. Bei gerichtlichen Streitigkeiten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren unzulässig, bei außergerichtlichen Streitigkeiten ist sowohl eine Überschreitung als auch eine Unterschreitung zulässig. **Ein Erfolgshonorar ist generell unzulässig.** Gebührenvereinbarungen zwischen dem Anwalt und dem Auftraggeber müssen schriftlich getroffen werden, wenn höhere als die gesetzlichen Gebühren vereinbart werden.

**WAS KOSTEN ZIVIL-, ARBEITS-, VERWALTUNGS- UND FINANZRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN?**

Hier wird das Anwaltshonorar aus zwei Faktoren berechnet: dem **Gegenstandswert** und der **auftragungsgemäß entfalteten Tätigkeit**.

Unter dem **Gegenstandswert** einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Baugenehmigung, Kündigung, Gewerbeerlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Kostenordnung der Notare), teils der umfangreichen Rechtssprechung zu entnehmen. Im **gerichtlichen Verfahren** wird er **vom Gericht festgesetzt**.

GEGENSTANDS-WERT BIS ... EURO	GEBÜHR ... EURO	GEGENSTANDS-WERT BIS ... EURO	GEBÜHR ... EURO
300	25	40 000	902
600	45	45 000	974
900	65	50 000	1 046
1 200	85	65 000	1 123
1 500	105	80 000	1 200
2 000	133	95 000	1 277
2 500	161	110 000	1 354
3 000	189	125 000	1 431
3 500	217	140 000	1 508
4 000	245	155 000	1 585
4 500	273	170 000	1 662
5 000	301	185 000	1 739
6 000	338	200 000	1 816
7 000	375	230 000	1 934
8 000	412	260 000	2 052
9 000	449	290 000	2 170
10 000	486	320 000	2 288
13 000	526	350 000	2 406
16 000	566	380 000	2 524
19 000	606	410 000	2 642
22 000	646	440 000	2 760
25 000	686	470 000	2 878
30 000	758	500 000	2 996
35 000	830		

Dem jeweiligen **Gegenstandswert** ist in oben stehender Tabelle eine feste **Gebühreneinheit** zugeordnet. Diese nennt man kurz „**Gebühr**“.

Bei der **auftragungsgemäß entfalteten Tätigkeit** wird unterschieden zwischen **interner Tätigkeit (Beratungsmandat**, z.B. Beratung des Mandanten oder Erstellung eines Gutachtens), **außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin (Vertretungsmandat**, z.B. Korrespondenz mit dem Gegner) und **gerichtlicher Tätigkeit (Prozessmandat)**.

**INTERNE TÄTIGKEIT**

nur gegenüber den Mandanten  
**Beratungsmandat**  
Für interne Tätigkeit, also eine mündliche oder schriftliche Beratung, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 0,1 bis 1,0 aus dem Gegenstandswert. Für ein erstes Beratungsgespräch dürfen höchstens 190,- Euro (Erstberatungsgebühr) berechnet werden, wenn der Mandant Verbraucher ist. Ab 1.7.2006 sollen Anwalt und Mandant das Honorar vereinbaren. Eine gesetzliche Regelung gibt es dann nicht mehr.

**Im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebühren ist es wichtig, vor dem Besuch beim Anwalt zu überlegen, ob nur ein Rat gewünscht wird oder der Anwalt die Sache außergerichtlich weiterbetreiben soll oder ob er die Vertretung bei Gericht übernehmen muss. Für das Entstehen der Gebühren ist der Auftrag maßgeblich, den der Anwalt von seinem Mandanten erhält. Für die außergerichtliche Vertretung erhält der Rechtsanwalt einen Vertretungsauftrag, für die gerichtliche Durchsetzung einen Prozessauftrag. Ist bereits auch Prozessauftrag erteilt, berechnen sich die Gebühren nicht nach den Vorschriften für die außergerichtliche Tätigkeit, sondern nach den Vorschriften für die gerichtliche Tätigkeit.**

**AUSSERGERICHTLICHE TÄTIGKEIT**

gegenüber den Mandanten und Dritten

**Vertretungsmandat**

Bei außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin können folgende Gebühren anfallen (siehe auch unseitige Gebührentabelle):

- Eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 gem. Nr. 2400 VV RVG aus dem Gegenstandswert)
- Eine Einigungsgebühr (1,5 gem. Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert), wenn der Anwalt beim Abschluss eines Vertrages mitgewirkt hat, durch den der Streit beigelegt wird.

## GERICHTLICHE TÄTIGKEIT

### Prozessmandat

Kommt es zu einem Prozess (oder wurde Prozessauftrag erteilt), so erhält der Anwalt für die erste Instanz nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Art von Gebühren anfallen, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Folgende Gebühren können entstehen:

- Eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG
- Eine 1,2 Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Terminen gem. Nr. 3104 VV RVG
- Eine 1,0 Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG für die Mitwirkung des Anwalts an einem Vertrag, durch den der Streit beigelegt wird

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Terminsgebühr bleibt bei 1,2. Die Einigungsgebühr beträgt 1,3.

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die **Geschäftsgebühr** bzw. die **Verfahrensgebühr** um 0,3 für jede weitere Person.

Die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nur zur Hälfte, max. mit 0,75 angerechnet. Wenn der Anwalt zuerst außergerichtlich und dann gerichtlich in derselben Angelegenheit tätig wird, muss der Mandant also neben den Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit nur einen Teil der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit zahlen.

Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Anwalt für seine Auslagen eine **Auslagenpauschale** von max. 20,- Euro. Außerdem muss die jeweilige **Mehrwertsteuer** berechnet werden, die an das Finanzamt abgeführt wird.

**Wenn Sie den Prozess gewinnen, muss der Verlierer diese Kosten erstatten.**



## WAS KOSTEN

### STRAF- UND BUSSGELD-SACHEN?

Die Gebühren in Strafsachen sind im Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses geregelt.

Gebühren des Verteidigers in Strafsachen (Teil 4 Abschnitt I VV)	WAHL-VERTEIDIGER					PFLICHT-VERTEIDIGER	
	VV-Nr.	Mindest-Gebühr	Höchst-Gebühr	Mittel-Gebühr	Zusatz-Gebühr	Gebühr	Zusatz-Gebühr
<b>Allgemein</b>							
Grundgebühr	4100	30,00	300,00	165,00		132,00	
... mit Haftzuschlag	4101	30,00	375,00	202,50		162,00	
Terminsgebühr	4102	30,00	250,00	140,00		112,00	
... mit Haftzuschlag	4103	30,00	312,50	171,25		137,00	
<b>Vorbereitendes Verfahren</b>							
Verfahrensgebühr	4104	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00	112,00
... mit Haftzuschlag	4105	30,00	312,50	171,25	140,00	137,00	112,00
<b>Verfahren 1. Instanz</b>							
Verfahrensgebühr Amtsgericht	4106	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00	112,00
... mit Haftzuschlag	4107	30,00	312,50	171,25	140,00	137,00	112,00
Strafkammer, Jugendkammer (nicht 4118 VV)	4112	40,00	270,00	155,00	155,00	124,00	124,00
... mit Haftzuschlag	4113	40,00	337,50	188,75	155,00	151,00	124,00
OLG, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer n. §§74a u. 74c GVG	4118	80,00	580,00	330,00	330,00	264,00	264,00
... mit Haftzuschlag	4119	80,00	725,00	402,50	330,00	322,00	264,00
Terminsgebühr Amtsgericht	4108	60,00	400,00	230,00		184,00	
... mit Haftzuschlag	4109	60,00	500,00	280,00		224,00	
Zuschlag: 5-8 Std.	4110					92,00	
Zuschlag: über 8 Std.	4111					184,00	
Strafkammer, Jugendkammer (nicht 4118 VV)	4114	70,00	470,00	270,00		216,00	
... mit Haftzuschlag	4115	70,00	587,50	328,75		263,00	
Zuschlag: 5-8 Std.	4116					108,00	
Zuschlag: über 8 Std.	4117					216,00	
OLG, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer n. §§74a u. 74c GVG	4120	110,00	780,00	445,00		356,00	
... mit Haftzuschlag	4121	110,00	975,00	542,00		434,00	
Zuschlag: 5-8 Std.	4122					178,00	
Zuschlag: über 8 Std.	4123					356,00	
<b>Berufung</b>							
Verfahrensgebühr	4124	70,00	470,00	270,00	270,00	216,00	216,00
... mit Haftzuschlag	4125	70,00	587,50	328,75	270,00	263,00	216,00
Terminsgebühr	4126	70,00	470,00	270,00		216,00	
... mit Haftzuschlag	4127	70,00	587,50	328,75		263,00	
Zuschlag: 5-8 Std.	4128					108,00	
Zuschlag: über 8 Std.	4129					216,00	
<b>Revision</b>							
Verfahrensgebühr	4130	100,00	930,00	515,00	515,00	412,00	412,00
... mit Haftzuschlag	4131	100,00	1.162,50	631,25	515,00	505,00	412,00
Terminsgebühr	4132	100,00	470,00	285,00		228,00	
... mit Haftzuschlag	4133	100,00	587,50	343,75		275,00	
Zuschlag: 5-8 Std.	4134					114,00	
Zuschlag: über 8 Std.	4135					228,00	

Die Gebühren in Bußgeldsachen sind im Teil 5 geregelt. Es wird unterschieden zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem Verfahren vor dem Amtsgericht. Neben einer Grundgebühr können hier jeweils noch zwei weitere Gebühren (Verfahrensgebühr, Terminsgebühr) entstehen. Außerdem kann der Anwalt unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Zusatzgebühr fordern.

Der Pflichtverteidiger erhält eine im Gesetz betragsmäßig festgesetzte Gebühr aus der Staatskasse.

## WAS KOSTEN SOZIALRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN?

In sozialrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Rentenangelegenheiten, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises) beträgt die Gebühr bei **außergerichtlicher Tätigkeit** 40 bis 520 Euro. In Verfahren vor dem Sozialgericht gelten in Abhängigkeit von der Instanz unterschiedliche Gebührenregelungen; es können jeweils zwei Gebühren entstehen:

- **Sozialgericht (I. Instanz)**
  - Verfahrensgebühr 40,00 bis 460,00 Euro
  - Terminsgebühr 20,00 bis 380,00 Euro
- **Landessozialgericht (II. Instanz)**
  - Verfahrensgebühr 50,00 bis 570,00 Euro
  - Terminsgebühr 20,00 bis 380,00 Euro



Gebühren des Verteidigers in Bußgeldsachen (Teil 5 Abschnitt I VV)	WAHL-VERTEIDIGER					PFLICHT-VERTEIDIGER	
	VV-Nr.	Mindest-Gebühr	Höchst-Gebühr	Mittel-Gebühr	Zusatz-Gebühr	Gebühr	Zusatz-Gebühr
Grundgebühr	5100	20,00	150,00	85,00		68,00	
<b>Vorbereitendes Verfahren</b>							
<b>Verfahrensgebühr</b>							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5101	10,00	100,00	55,00	55,00	44,00	44,00
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5103	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00	108,00
Bußgeld über 5.000 Euro	5105	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00	112,00
<b>Terminsgebühr</b>							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5102	10,00	100,00	55,00		44,00	
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5104	20,00	250,00	135,00		108,00	
Bußgeld über 5.000 Euro	5106	30,00	250,00	140,00		112,00	
<b>Verfahren vor dem Amtsgericht</b>							
<b>Verfahrensgebühr</b>							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5107	10,00	100,00	55,00	55,00	44,00	44,00
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5109	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00	108,00
Bußgeld über 5.000 Euro	5111	40,00	300,00	170,00	170,00	136,00	136,00
<b>Terminsgebühr</b>							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5108	20,00	200,00	110,00		88,00	
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5110	30,00	400,00	215,00		172,00	
Bußgeld über 5.000 Euro	5112	70,00	470,00	270,00		216,00	
<b>Rechtsbeschwerde</b>							
Verfahrensgebühr	5113	70,00	470,00	270,00	270,00	216,00	216,00
Terminsgebühr	5114	70,00	470,00	270,00		216,00	

- **Bundessozialgericht (III. Instanz)**
  - Verfahrensgebühr 80,00 bis 800,00 Euro
  - Terminsgebühr 40,00 bis 700,00 Euro

**Übrigens: Wenn Rahmengebühren anfallen, ist der Anwalt verpflichtet, vom Gebührenrahmen nach billigem Ermessen Gebrauch zu machen. Hierbei muss er alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (§ 14 RVG), vor allem den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Auch ein besonderes Haftungsrisiko des Anwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.**

## WAS IST BERATUNGSHILFE, WAS IST PROZESSKOSTEN-HILFE?

Ist jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines **Prozesses** zu tragen, und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg, so kann ihm das Gericht **auf Antrag Prozesskostenhilfe** gewähren.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten seines eigenen Anwalts und der Vorlage der Auslagenvorschüsse für Zeugen und Sachverständige befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit die Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, das die Kosten in **monatlichen Raten** (Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung) an die Landeskasse zurückzahlen sind. Das Gericht ist gesetzlich berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (vier Jahre) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuprüfen und bei Änderungen die Rückzahlung zu fordern.

Bei geringem Einkommen besteht sogar die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse **außergerichtlich** durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichts die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat (**Beratungshilfe**).

## IST EINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG SINNVOLL?

Ein weit verbreitetes Vorurteil lautet: *Rechtsschutzversicherungen sind schuld daran, dass die deutsche Justiz übermäßig in Anspruch genommen wird.*

Untersuchungen zeigen aber, das durch Rechtsschutzversicherungen keinesfalls eine „Prozesslawine“ ausgelöst wird. Vielmehr erfüllen Rechtsschutzversicherungen eine wichtige rechts- und sozialstaatliche Aufgabe. So wie Bürger nicht häufiger krank werden, weil sie eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, prozessieren sie nicht häufiger, weil sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

Denn: Die Entlastung von Verfahrenskosten hilft den Versicherten, ihr Recht durchzusetzen – während Nicht-versicherte unter dem Druck der drohenden Kosten oft vorzeitig resignieren und damit auf berechnete Ansprüche verzichten.

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist sinnvoll. Allerdings sollte man die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzversicherer vergleichen und im Einzelfall prüfen, für welchen Lebensbereich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist.

